

zwischen dem

Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes
Lothringerstraße 12
A-1030 Wien
(im weiteren V.EFB genannt)

und dem Betrieb

Firma:

Straße:

Ort:

(im weiteren „Betrieb“ genannt) wird folgende Vereinbarung getroffen:

(1)

Der Betrieb beauftragt durch die Unterfertigung des ausgefüllten „Erhebungsbogens zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung“ (Dok. 2.03) den V.EFB, eine Prüfung des Betriebes mit dem Ziel zu veranlassen, das Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ und das Gütezeichen des V.EFB zu erlangen. Des Weiteren erklärt sich der Betrieb damit einverstanden, die in Rechnung gestellte Zertifizierungsgebühr* fristgerecht zu entrichten. Mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 18. September 2007 werden die V.EFB Gebühren jährlich wertgesichert. Als Basis der Indexanpassung wird der VPI vom November 2006 herangezogen. Die angeführten Gebühren verstehen sich netto ohne MWSt.

*Die aktuellen Zertifizierungsgebühren sind auf unserer Homepage ersichtlich. Die Gebühren sind in drei Kategorien nach der Anzahl der Standorte gestaffelt:

Kategorie 1: 1 Standort

Kategorie 2: 2 – 5 Standorte

Kategorie 3: 6 – 15 Standorte (jeder weitere Standort ist kostenlos)

Der Betrieb kann aus den in der Gutachterliste des V.EFB angeführten Gutachter:innen (diese ist auf der Homepage des V.EFB unter www.vefb.at abrufbar) den/die von ihm gewünschte/n Gutachter:in auswählen. In der Folge vereinbaren Gutachter:in und Betrieb die Kosten und den Termin der Prüfung.

Grundlage der Prüfung sind die in der RAEF (Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe) festgelegten Kriterien und die in den „erforderlichen Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes“ (Dok. 2.04) angeführten Unterlagen. Die Durchführung der Prüfung erfolgt anhand der vom V.EFB bereitgestellten Prüfliste (Dok. 2.11).

(2)

Der Betrieb verpflichtet sich, dem/r Gutachter:in wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und alle zur Überprüfung der festgelegten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und, soweit dies zur Prüfung der festgelegten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
Zum Abschluss der Prüfung bespricht der/die Gutachter:in die Ergebnisse mit dem Betrieb.

(3)

Über die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb und die damit verbundene Vergabe des Zertifikats und des Gütezeichens des V.EFB entscheidet der Fachbeirat aufgrund der durch die von der Geschäftsstelle vorgelegten Fachbeiratsunterlagen, welche in Dok. 1.00 Ablauf vom Antrag bis zur Erteilung/Verlängerung des Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ unter Punkt 8 Übermittlung der Unterlagen durch den V.EFB an den Fachbeirat ersichtlich sind. Die ausgewählten Fachbeiratsunterlagen umfassen den Auditbericht, die kommentierte Maßnahmenliste, die Mengenstromdarstellung (gemäß Dok. 2.10), den EFB+ Report (Umweltbericht) bei EFB+ Zertifizierungen sowie die von der Geschäftsstelle erstellte Auditzusammenfassung.

Das nach positiver Entscheidung erteilte Zertifikat hat eine Gültigkeit von 18 Monaten. Die Prüfung muss jedoch innerhalb der letzten sechs Monate der Gültigkeit wiederholt und positiv abgeschlossen werden, und dem Fachbeirat zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Fristüberschreitung hat den Entzug des Zertifikates und der Nutzungsrechte des Gütezeichens zur Folge.

(4)

Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
- die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes bezogen auf seine Standorte und Anlagen,
- das Datum der Fachbeiratsentscheidung, die Unterschrift des/r Obmannes/frau des V.EFB oder seines/ihrer Stellvertreters/in,
- die Nennung und Unterschrift der Gutachterorganisation,
- die Frist der Gültigkeit des Zertifikates,
- die Frist des nächsten Überwachungsaudits.

Der Betrieb ist berechtigt, das Zertifikat und das damit verbundene Gütezeichen nur in der gültigen Form und in der überreichten Darstellung als Ganzes für geschäftliche Zwecke zu nutzen.

(5)

Der Betrieb ist verpflichtet, erhebliche Änderungen, die für die Erfüllung der Anforderungen eines Entsorgungsfachbetriebes während der laufenden Gültigkeit des Zertifikates erheblich sein können, ohne Verzögerung zu informieren bzw spätestens beim Folgeaudit bei dem/der Gutachter:in anzuzeigen.

Erhebliche Änderungen liegen insbesondere dann vor, wenn:

- Änderungen in der Zuverlässigkeit gemäß § 8 (2) und § 10 RAEF eintreten
- die zertifizierten Tätigkeitsbereiche verändert werden,
- Standorte hinzugenommen werden oder wegfallen,
- Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren ausgeweitet oder eingeschränkt werden,
- der/die Betriebsinhaber:in oder die für der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen wechseln.

(6)

(1) Der Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass das Zertifikat automatisch erlischt, wenn die Zuverlässigkeit gemäß § 8 (2) und § 10 RAEF nicht mehr gegeben ist. Für die Wiedererlangung gelten die Bestimmungen nach Dok. 2.07 „Nachweis der Rechtskonformität“. Punkt 7.

(7)

Der V.EFB behält sich das Recht vor, das Zertifikat und das Gütezeichen aus wichtigen Gründen wieder zu entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die Anforderungen der RAEF nachweislich und auch nach Aufforderung durch den V.EFB nachhaltig (länger als 3 Monate) missachtet werden,
- der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt,
- diese Überwachungsvereinbarung gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

Im Falle des Erlöschens bzw. des Entzuges sind das Zertifikat und das Gütezeichen unverzüglich in allen Ausfertigungen an den V.EFB zurückzugeben. Schadenersatzansprüche, die dem V.EFB aus der missbräuchlichen Verwendung des Zertifikates und des Gütezeichens entstehen, können dem Betrieb auferlegt werden.

(8)

Datenschutz

Seit 25. Mai 2018 gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die den Schutz Ihrer persönlichen Daten regelt.

Der Auftraggeber/ Der Betrieb beauftragt durch die Unterfertigung des ausgefüllten „Erhebungsbogens zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung“ (Dok. 2.03) den V.EFB, eine Prüfung des Betriebes mit dem Ziel zu veranlassen, das Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ und das Gütezeichen des V.EFB zu erlangen.

Die für die Erlangung des Zertifikates benötigten und geforderten Dokumente und Daten, wie Strafregisterauszug, Firmenbuchauszug, etc. dienen der Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Einhaltung von Vorschriften und sind im Dokument 2.04 „Erforderliche Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines EFB“ in der jeweils aktuell gültigen Version definiert.

Mit der Unterzeichnung dieses Dokumentes 2.02 „Überwachungsvereinbarung“ ist der Auftraggeber/ der Betrieb damit einverstanden, dass die geforderten Dokumente und Daten vom V.EFB als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 24 DSGVO verarbeitet werden.

Dauer der Verarbeitung

Die Vereinbarung ist befristet auf 1 Jahr. (nach Abschluss (durch die geforderten Unterschriften) dieser Vereinbarung.)

Pflichten des/der Auftragnehmer:in

Der V.EFB verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang und

1. ...die Verwendung der Namen, Adressen, abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, Firmenbuchauszug, Gebietskrankkassennachweis sowie Strafregister- und Finanzbuchauszug, Versicherungsschutz sowie Organigramm der Firmen und der relevanten Personen, wie Geschäftsführer, V.EFB Kontaktperson, ausschließlich zum Zweck der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb zu verwenden.
2. ...die Verwendung des Namens, Logos, Adresse, abfallwirtschaftliche Tätigkeiten sowie der Fotos von Zertifikatsübergaben zu Werbezwecken auf der Homepage des Vereins zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes zu veröffentlichen.
3. ...die Verwendung des Namens, Adresse und Emailadresse zum Zweck Informationen und Einladungen in Form von Newsletter und Ähnlichem (Informationszusendung, Schulungstermine (Gutachter-Round-Table), Erfahrungsaustausch, ...) zu nutzen.
4. ...zur Speicherung der Daten nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die Dokumente werden 7 Jahre aufgehoben bzw. bei jedem Zertifizierungsverlängerungsantrag überprüft und aktualisiert.

5. ...die aktuell gültige Datenschutzerklärung auf der Homepage ([Datenschutz - V.EFB \(vefb.at\)](http://Datenschutz-V.EFB(vefb.at))) zu veröffentlichen
6. Der/die Auftragnehmer:in erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
7. Der/die Auftragnehmer:in erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage /1 zu entnehmen).
8. Der/die Auftragnehmer:in unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
9. Der/die Auftragnehmer:in ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben/ in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Zweck/ Ziele der Datennutzung

Ziel des V.EFBs ist eine qualitätsgesicherte Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben. Die dafür benötigten und geforderten Dokumente und Daten, wie Strafregisterauszug, Firmenbuchauszug, etc. dienen der Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Einhaltung von Vorschriften, wodurch eine Legal Compliance eingehalten und die Qualität gesichert wird.

Der V.EFB verpflichtet sich, keine unternehmensspezifischen sowie personenbezogene Daten des Betriebes an Dritte weiterzugeben. Der V.EFB legt nur die geprüften Dokumente dem Fachbeirat, welche in Dok 1.00 Ablauf vom Antrag bis zur Erteilung/Verlängerung des Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ angeführt sind, zur Entscheidung vor, um eine objektive qualitätsgesicherte Entscheidung zu erhalten.

Datensicherung/-speicherung

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG). Beim Besuch unserer Website wird Ihre IP-Adresse, Beginn und Ende der Sitzung für die Dauer dieser Sitzung erfasst. Dies ist technisch bedingt und stellt damit ein berechtigtes Interesse i.S.v. Art 6 Abs 1 lit f DSGVO dar. Soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird, werden diese Daten von uns nicht weiterverarbeitet.

Der Server auf dem die Website des V.EFBs gehostet wird, steht im Datacenter von World4You in Österreich (Wien/Linz). Personenbezogene Daten sowie Daten zur Prüfung auf ein Zertifikat werden 1 (für die Dauer des Zertifizierungsprozesses) bis 7 Jahre lang, wie in der DSGVO beschrieben, aufbewahrt/gespeichert.

Rechte des Nutzers: Auskunft, Berichtigung und Löschung (von HP V.EFB)

Dem/der Nutzer/in steht bezüglich Seiner/Ihrer von uns verarbeiteten Daten grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung der Daten, Löschung der Daten, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zur Datenverarbeitung zu. Wenn Sie vermuten, dass im Zuge der Verarbeitung Ihrer Daten Verstöße gegen das Datenschutzrecht passiert sind, so haben Sie die Möglichkeit sich bei uns oder der Datenschutzbehörde zu beschweren.

Für Datenschutzanfragen wird folgender Ansprechpartner genannt:

V.EFB Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes
Lothringerstraße 12
1030 Wien
office@vefb.at

Für den V.EFB:

Für den Betrieb:

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Vereinsstempel

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel